

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 720/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Walter A [REDACTED],

H [REDACTED], R [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,

Hannover, L [REDACTED]allee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 11. März 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Armenrechtsgesuch vom 11. Dezember 1968 wird abgelehnt.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

141

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung abgelehnt, weil der Kläger bei Berücksichtigung der Gesamtheit der ärztlichen Äußerungen nicht als verhindert angesehen werden könne, in der Zeit vor dem 15. November 1963 der Rechtsmittelbelehrung zu folgen und für die Wahrung der Klagefrist zu sorgen.

Diese Beurteilung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs ab (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO). Insbesondere übersieht die Beschwerde, daß das vom Landgericht zur Frage der Verhinderung (§ 233 Abs. 1 ZPO) eingeholte und vorsehentlich auf die Zeit vom 15. bis zum 25. April 1964 abgestellte Gutachten vom 6. Januar 1965 den hier rechtserheblichen Zeitraum vor dem 15. November 1963 nicht betrifft, daß aber der Berufungsrichter dieses Gutachten gleichwohl in Betracht gezogen, seine Folgerungen für die rechtserhebliche Zeit jedoch auf zwei weitere Gutachten des gleichen Sachverständigen gestützt hat.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

